



Amtliche Bekanntmachung Nr. 55

(Stand: 31.03.2000)

Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur

Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie

Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur

Vom 25.2.2000

Aufgrund von §2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1999 (GBl., 517) hat der Senat der Universität Stuttgart am 3. November und am 16.2.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ Geltungsbereich

1 Die Universität Stuttgart führt im Studiengang Architektur ein Auswahlverfahren durch, wenn nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfolgt.

§ Auswahlverfahren

2 Die Auswahl im Studiengang Architektur erfolgt durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Dortmund) im Auftrag der Universität Stuttgart nach dem Grad der Qualifikation gemäß §32 Abs. 3 Nr. 2b aa) in Verbindung mit §27 Hochschulrahmengesetz.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

Stuttgart, den 25.2.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach §32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie

Vom 25.2.2000

Aufgrund von §2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) i.V.m. §94 Abs. 3 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1999 (GBI 517) hat der Senat der Universität Stuttgart am 3. November 1999 und am 16.2.2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1	Geltungsbereich Die Universität Stuttgart führt im Studiengang Lebensmittelchemie ein Auswahlverfahren durch, wenn nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfolgt.
§ 2	Zulassung An dem Auswahlverfahren nehmen Bewerber teil, die der Universität Stuttgart von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zugewiesen wurden.

§ 3	Auswahlkommission
(1)	Zur Organisation des Auswahlverfahrens bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Chemie den Studiendekan.
(2)	Es wird in der Regel eine Auswahlkommission gebildet. Abweichend hiervon können -abhängig von der Zahl der Bewerbungen- mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die nach Abs.1 bestellte Person.
(3)	Jede Auswahlkommission besteht aus 2 Professoren oder Professorinnen. Die Professoren/innen werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Chemie vom Rektor bestimmt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender/eine Studierende in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Semester. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 2 Semester.
(4)	Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 4 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens dem Rektor mit. Aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission trifft der Rektor eine Entscheidung über die Zulassung.
(5)	Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission und gegebenenfalls bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
§ 4	Auswahlkriterien
(1)	Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Auswahlgespräch von ca. 20 Minuten Dauer, das Aufschluß über Befähigung und Aufgeschlossenheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll. Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

	<p>(2) Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kurswahl an der Schule, schulische Schwerpunkte in der Oberstufe (hier besondere, für den Studiengang wesentliche Schulfächer) b. einschlägige Arbeitsgemeinschaften c. abgeschlossene Berufsausbildung als Chemisch-Technische/r Assistent/in oder bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) d. Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang Lebensmittelchemie und den angestrebten Beruf geben können
	<p>(3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluß des Gesprächs gesondert die Kriterien a) - c) jeweils auf einer Skala von 1-10 bzw. das Kriterium d) auf einer Skala von 1-70.</p> <p>Für die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Meßzahl gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission ergibt. Die so ermittelte Meßzahl wird (max.100 Punkte) auf eine Dezimalzahl geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt.</p> <p>Bei gleicher Meßzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.</p>
<p>§ 5</p>	<p>Mitteilung der Ergebnisse</p>
	<p>(1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens zugelassenen Bewerber/innen, erhalten von der Universität Stuttgart einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin zu bestimmen ist, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Universität Stuttgart noch nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.</p>
	<p>(2) Wer im Auswahlverfahren nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität Stuttgart einen auf die Auswahl in dieser Quote (Auswahlverfahren der Hochschulen) beschränkten Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid ist mit einer</p>

Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

Stuttgart, den 25.2.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen